

ProduktHinweise

Symbol	Hinweistext
	<p>Entsorgungshinweis: Batterien/Akkus</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Batterien und Akkus bzw. Geräten, die diese enthalten, sind wir verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jeder Verbraucher ist nach der deutschen Batterieverordnung gesetzlich zur Rückgabe aller ge- und verbrauchten Batterien bzw. Akkus verpflichtet. Eine Entsorgung über den Hausmüll ist verboten. Alte Batterien und Akkus können unentgeltlich bei den öffentlichen Sammelstellen der Gemeinde, bei uns und überall dort abgegeben werden, wo Batterien und Akkus der betreffenden Art verkauft werden.• Sie können die bei uns gekauften Batterien auch nach Gebrauch (ausreichend frankiert) an uns zurücksenden. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz! <p>Schadstoffhaltige Batterien/Akkus sind mit einer durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet, um auf das Hausmüll-Entsorgungsverbot hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Batterien oder Akkus, die Schadstoffe enthalten, sind mit diesem oder einem ähnlichen Symbol einer durchgekreuzten Mülltonne gekennzeichnet: <p>In der Nähe zum Mülltonnensymbol befindet sich die chemische Bezeichnung des Schadstoffes:</p> <ul style="list-style-type: none">• Cd = Batterie enthält Cadmium• Hg = Batterie enthält Quecksilber• Pb = Batterie enthält Blei. <p>Bitte sorgen Sie dafür, dass die Batterien bzw. Akkus bei der Abgabe vollständig entladen sind, bzw. gegen Kurzschluss gesichert werden (z.B. durch Abkleben der Pole mit Klebestreifen).</p>
	<p>Entsorgungshinweis: Elektronisches Gerät bzw. Ersatzteil (Elektro-/Elektronikschrott)</p> <p>Elektro- und Elektronikschrott dürfen seit dem 24.03.2006 nicht mehr in den Hausmüll geworfen werden. Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen (§9 (1) ElektroG). Die Geräte sind an den entsprechenden Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzugeben.</p> <p>(Bitte beachten Sie bei Ersatzteil-Neubestellung: Um auch Ihnen einwandfreie, fabrikneue Artikel liefern zu können, nehmen wir keine elektrischen Ersatzteile mit Gebrauchsspuren (Anschlüsse gesteckt) zurück.)</p>
	<p>Einbauhinweis: Achtung: Einbau nur durch Fachhändler: Mikrowellenersatzteil !</p> <p>Um dieses Ersatzteil auszutauschen, muss das Geräte-Gehäuse geöffnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Achtung Lebensgefahr! <p>Der Einbau dieses Mikrowellenersatzteiles darf nur von Fachhändlern ausgeführt werden, die zur Reparatur von Mikrowellengeräten autorisiert sind. Diese dürfen nur nach den vom Hersteller herausgegebenen Anweisungen repariert bzw. instand gesetzt werden (DIN VDE 0701-0702). Des Weiteren muss die DIN VDE 0700 T 25 beachtet werden, wozu der Besitz von zwei Messgeräten, z.B. dem Mikrowellenlecktester MLT 4 (Best.-Nr. 393310) und dem Metratester M 5+ (Best.-Nr. 985315), nötig ist.</p>
	<p>Einbauhinweis: Achtung: Einbau/Montage nur durch autorisierten Fachmann/Installateur: Gas!</p> <p>Spezieller Artikel, der nur durch einen autorisierten Fachmann/Installateur montiert werden darf.</p> <ul style="list-style-type: none">• Achtung: Lebensgefahr bei Falschanschluss!



Gefahrstoffverordnung: Reizend (Xi)

Kann - ohne ätzend zu sein - bei kurzzeitigem, länger andauerndem oder wiederholtem Kontakt mit Haut oder Schleimhaut eine Entzündung hervorrufen.
(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Hochentzündlich (F+)

Hat

- a) in flüssigem Zustand einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt,
- b) als Gas bei gewöhnlicher Temperatur und Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Leichtentzündlich (F)

- a) Kann sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden,
- b) kann in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden und nach deren Entfernen in gefährlicher Weise weiterbrennen oder weiterglimmen.
- c) Hat in flüssigem Zustand einen sehr niedrigen Flammpunkt,
- d) entwickelt bei Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlicher Menge.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Brandfördernd (O)

Ist in der Regel selbst nicht brennbar sind, erhöht aber bei Berührung mit brennbaren Stoffen oder Zubereitungen, überwiegend durch Sauerstoffabgabe, die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Sehr giftig (T+)

Kann in sehr geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Giftig (T)

Kann in geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Gesundheitsschädlich (Xn)

Kann bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Ätzend (C)

Kann lebende Gewebe bei Berührung zerstören.
(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Umweltgefährlich (N)

Kann selbst oder als Umwandlungsprodukt geeignet sein, die Beschaffenheit des Naturhaushalts, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden.
(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Biozidprodukt

Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, in der Form, in welcher sie zum Verwender gelangen, und die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen. Biozide sicher verwenden: Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen!
(Quelle: EU-Biozid-Richtlinie)



Gefahrstoffverordnung: Sensibilisierend beim Einatmen (Xn)

Kann beim Einatmen Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten.
(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Sensibilisierend über die Haut (Xi)

Kann bei Aufnahme über die Haut Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten.
(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Fortpflanzungsgefährdend (Xn)

Kann bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut
a) nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen (fruchtschädigend) oder
b) eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben (fruchtbarkeitsgefährdend).
(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Fortpflanzungsgefährdend (T)

Kann bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut
a) nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen (fruchtschädigend) oder
b) eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben (fruchtbarkeitsgefährdend).
(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Explosionsgefährlich (E)

Kann in festem, flüssigem, pastenförmigem oder gelatinösem Zustand auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren und unter festgelegten Prüfbedingungen detonieren, schnell deflagrieren oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Krebserzeugend (T)

Kann bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Krebserzeugend (Xn)

Kann bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Entzündlich (ohne Klasse)

Hat in flüssigem Zustand einen niedrigen Flammpunkt.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Erbgutverändernd (T)

Kann bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen.

(Quelle: §4 GefStoffV)



Gefahrstoffverordnung: Erbgutverändernd (Xn)

Kann bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen.

(Quelle: §4 GefStoffV)